

Allenthalben trat er mit grösster Einfachheit und aufrichtiger Gutmütigkeit auf, so dass ihm jedermann von Herzen zugetan war. Als richtig abwägender Mann empfand er vor allen Übertreibungen einen tiefen Abscheu. Gegen jedermann war er stets wohlwollend, und sein angeborner Sarkasmus überschritt nie die Grenzen verbindlicher Höflichkeit. Seine ausgesprochene Vorliebe für die Vergangenheit hinderte ihn keineswegs, jeden Fortschrittsgedanken aufzunehmen und zu unterstützen. Max Diesbach gehörte der Rechten der Bundesversammlung an; er war konservativ und sah nicht ohne Kummer die Autonomie der Kantone nach und nach schwinden. Er liebte den Kanton Freiburg und das schweizerische Vaterland.

In den letzten Tagen seines Lebens beschäftigte er sich noch mit den gegenwärtigen bedenklichen politischen Zuständen, deren Ausschlag er ängstlich verfolgte.

Der Maler des die Tagsatzung von Stans darstellenden Wandgemäldes in der Kirche von Düringen hat dem Freiburger Abgesandten die Züge Max Diesbachs gegeben. Das war entschieden ein guter Gedanke, erinnert er doch durch die sinnbildliche Darstellung einer Handlung brüderlicher Eintracht der Eidgenossen an den Geist der Versöhnung und des Friedens, der unsern Kollegen stetsfort beseelte.

Zur Ehrung des Andenkens dieses ausgezeichneten Vaterlandsfreundes ersuche ich Sie, Herren Ständeräte, sich von Ihren Sitzen zu erheben.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 4. März 1916.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. dem schweizerischen Kunstverein für das Jahr 1916 ein solcher von insgesamt Fr. 5500, unter der Bedingung, dass Fr. 4000 für Ankäufe von Kunstwerken aus der Turnausstellung 1916 verwendet werden;

2. der Gesellschaft schweizerischer Malerinnen und Bildhauerinnen an die Kosten ihrer diesjährigen Ausstellung in Neuenburg ein Bundesbeitrag von Fr. 500;

3. der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten, zum Zwecke der Veranstaltung einer Gesellschaftsausstellung im Laufe des Jahres 1916 in Genf, beziehungsweise zur Unterstützung analoger Veranstaltungen im Schosse ihrer Sektionen, ein Bundesbeitrag in der Höhe von Fr. 2500;

4. der schweizerischen freien Künstlervereinigung „Sezession“ an die Kosten ihrer diesjährigen Gesellschaftsausstellung ein solcher von Fr. 1000.

Den drei von dem Grossen Rat des Kantons Genf erlassenen Gesetzesvorschriften wird vom Bundesrate die Genehmigung erteilt, nämlich:

1. Gesetz über Abänderung des Gesetzes betreffend Wahlen und Abstimmungen, vom 27. März 1915;
 2. Gesetz über Abänderung des Gesetzes betreffend Wahlen und Abstimmungen, vom 10. Juli 1915;
 3. Gesetz über Einbeziehung der Gemeinden Chêne-Bougeries, Lancy, Vernier und Versoix in die Vergünstigung betreffend Abstimmung am Samstag, vom 10. Juli 1915.
-

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Prof. Dr. Kleiner wird zum Mitglied der medizinisch-naturwissenschaftlichen Prüfungskommission in Zürich gewählt: Herr Dr. Edgar Meyer, Professor für Experimentalphysik an der Universität Zürich.

Die Bundesanwaltschaft wird beauftragt, wegen eines in der *Gazetta ticinese* vom 1. März 1916 erschienenen „Il delitto“ betitelten Aufsatzes, gegen den Verfasser Dr. Ferraris, gestützt auf Art. 59 des Bundesstrafrechtes, wegen öffentlicher Beschimpfung des Bundesrates Strafklage zu erheben.

Zur Vertretung der Klage wird als ausserordentlicher Bundesanwalt ad hoc ernannt:

Herr Professor Dr. W. Burckhardt in Bern.

(Vom 6. März 1916.)

Der zum britischen Vizekonsul in Davos ernannte Herr William George Lockett wird als solcher vom Bundesrate anerkannt.

Der zum britischen Hilfskonsul in St. Moritz ernannte Herr Thomas Frank Marriott wird als solcher vom Bundesrate anerkannt.

Herrn Dr. Hans Leemann, von Meilen (Zürich), Privatdozent für Grundbuch-, Vermessungs-, Wasserrecht etc. an der Eidgenössischen technischen Hochschule, wird in Anerkennung seiner, dieser Anstalt durch Übernahme und Ausführung von Lehraufträgen geleisteten Dienste gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes vom 7. Februar 1854 betreffend die Errichtung der Eidgenössischen polytechnischen Schule der Titel eines Professors verliehen.

Herrn Ingenieur Hugo Studer, von St. Gallen, Direktor der Maschinenfabrik Orlikon (Zürich), wird in Anerkennung seiner, der Eidgenössischen technischen Hochschule im besondern als Privatdozent für Eisenbahnbetrieb geleisteten Dienste gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes vom 7. Februar 1854 betreffend Errichtung der Eidgenössischen polytechnischen Schule der Titel eines Professors verliehen.

(Vom 6. März 1916.)

Es werden neuerdings aufgeboten:

Auf den 3. April 1916:

Etappeninfanteriekompagnie	1/102, 2	Uhr	abends,	nach	Lyss.
"	1/104, 2	"	"	"	Luzern.
"	1/106, 2	"	"	"	St. Gallen..

Das Aufgebot betrifft sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten dieser Einheiten.

(Vom 10. März 1916.)

Dem Landratsbeschluss des Kantons Uri vom 4. Februar 1916: betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Fischereigesetz wird die Genehmigung erteilt.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1916
Date	
Data	
Seite	435-437
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 995

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.